

**Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze
in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder
und
Empfehlungen
zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
www.gkv-spitzenverband.de



Einleitung

Mit der Einführung eines Beitragszuschlags für Kinderlose zum 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94 – USK 2001–9) umgesetzt. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung die beitragsrechtlichen Vorschriften des § 54 Absatz 1 und 2, § 55 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 57 SGB XI für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG erklärt, soweit Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Kindern mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder. Es hat zur Begründung ausgeführt, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG sei dadurch verletzt, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern als konstitutive Leistung bei der Bemessung von Beiträgen beitragspflichtiger Versicherter keine Berücksichtigung finde. Dadurch werde die Gruppe der Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen würden, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Da auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen jede staatliche Gemeinschaft angewiesen sei und an der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien ein Interesse der Allgemeinheit bestehe, seien Erziehungsleistungen zugunsten der Familie in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen. Werde dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führe dies zu einer spezifischen Belastung Kinder erziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen sei. Das BVerfG hat damit verbindlich entschieden, dass der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung systemspezifisch beitragsrechtlich zu kompensieren ist. Für die vom BVerfG geforderte beitragsrechtliche Kompensation des Vorteils kinderloser Versicherter hat der Gesetzgeber allerdings nicht die Pflegeversicherungsbeiträge der Versicherten mit Kindern reduziert, sondern den Beitragssatz für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte erhöht.

Das BVerfG hält jedoch eine weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung für verfassungsrechtlich geboten. Mit seinem Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 –, USK 2022–3) bestätigt das BVerfG zunächst grundsätzlich den Familienlastenausgleich im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung. Die Differenzierung zwischen Kinderlosen und Eltern gehe jedoch nicht weit genug. Dabei stellt das BVerfG fest, dass im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern in spezifischer Weise benachteiligt werden, weil



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsaufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung finde. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 7. April 2022 hat der Gesetzgeber mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder vorgesehen. Danach werden Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung für einen Zeitraum berücksichtigt, in dem dieser typischerweise anfällt.

Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze (Beitragsabschläge) ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an. Er hat einen Übergangszeitraum geschaffen, wonach die Beitragsabschläge so bald wie möglich zu berücksichtigen, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten sind. Der Erstattungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen. Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) ist eine vereinfachte Regelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs und zur Aufrechnung geschaffen worden.

Mit den Grundsätzlichen Hinweisen zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder werden die mit dem PUEG beschlossenen Änderungen zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 näher beschrieben. Die vorliegende Fassung vom 28. März 2024 enthält gegenüber der vorherigen Fassung vom 11. Juli 2023 auch Aussagen zur Erstattung von im Übergangszeitraum zu viel gezahlten Beiträgen und zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen. Die Ausführungen dienen in erster Linie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Kranken- und Pflegekassen sowie die beitragsabführenden Stellen.

Die Grundsätzlichen Hinweise beinhalten auch die Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI zu geben hat.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder ..	6
2	Beitragszuschlag für Kinderlose	7
2.1	Allgemeines zum Beitragszuschlag und zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen	7
2.2	Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	8
2.3	Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind	8
2.4	Mitglieder, die Wehrdienst leisten	8
2.5	Mitglieder, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen	9
2.6	Mitglieder mit Elterneigenschaft.....	9
3	Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind	9
3.1	Allgemeines zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind	9
3.2	Beitragssatzreduzierung durch Beitragsabschläge	11
3.3	Beitragsberechnung.....	12
3.4	Keine Beitragsabschläge bei Beitragstragung durch Dritte	15
3.5	Erstattung zu viel gezahlter Beiträge	17
3.6	Verzinsung von Erstattungsansprüchen	17
4	Elterneigenschaft	21
4.1	Allgemeines zur Elterneigenschaft.....	21
4.2	Eltern.....	21
4.3	Adoptiveltern	22
4.4	Stiefeltern	23
4.5	Pflegeeltern	23
4.6	Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern	24
4.7	Wegfall der Elterneigenschaft	26
5	Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder	27
5.1	Vorlage des Nachweises.....	27
5.2	Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder.....	28
5.3	Vereinfachtes Nachweisverfahren	28



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

5.4 Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens	30
5.4.1 Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern	30
5.4.2 Nachweise bei Stiefeltern.....	32
5.4.3 Nachweise bei Pflegeeltern	33
5.4.4 Hilfsweise zugelassene Nachweise	33
5.5 Wirkung des Nachweises.....	34
5.6 Aufbewahrung von Nachweisen.....	35



1 Allgemeines zur Differenzierung der Beitragssätze nach Anzahl der Kinder

Zum 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder mit Elterneigenschaft nach der Anzahl der Kinder differenziert. Die Differenzierung dient der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 7. April 2022 zur gebotenen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung.

Die Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung stellt sich vom 1. Juli 2023 an wie folgt dar:

Zunächst ist weiterhin eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern ohne Elterneigenschaft und Mitgliedern mit Elterneigenschaft vorzunehmen, ohne dass auf die Anzahl der Kinder abzustellen ist. Die Gründe der Kinderlosigkeit sind dabei ohne Belang. Für Mitglieder ohne Elterneigenschaft wird ein Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.1), es sei denn, sie gehören zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2 bis 2.5). Mitglieder mit Elterneigenschaft sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6). Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslang wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt dementsprechend dazu, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose dauerhaft nicht zu erheben ist.

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft für mehr als ein Kind reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes berücksichtigungsfähige Kind (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3). Der Beitragsabschlag gilt jedoch im Unterschied zur Ausnahme vom Beitragszuschlag nicht lebenslang, sondern nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Damit wird der Beitragsabschlag auf die typische Erziehungszeit des Kindes begrenzt. Nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, ist eine weitere Differenzierung zwischen Mitgliedern mit unterschiedlicher Kinderzahl nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr erforderlich.



2 Beitragszuschlag für Kinderlose

2.1 Allgemeines zum Beitragszuschlag und zu den vom Beitragszuschlag ausgenommenen Personengruppen

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3448) ist der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für alle Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar 2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte (Beitragszuschlag für Kinderlose) erhöht worden (§ 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI). Den Beitragszuschlag für Kinderlose trägt allein das Mitglied; eine Beteiligung Dritter ist hierbei nicht vorgesehen. Für die Beitragszahlung gilt, dass der Beitragszuschlag von den beitragsabführenden Stellen zusammen mit dem „regulären“ Beitrag bzw. Beitragsanteil zur Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Einzugsstelle abzuführen ist. Der Beitragszuschlag beläuft sich seit dem 1. Januar 2022 auf 0,35 Beitragssatzpunkte und wird ab dem 1. Juli 2023 auf 0,6 Beitragssatzpunkte erhöht.

Mitglieder mit Elterneigenschaft sind gemäß § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6). Dies setzt voraus, dass die Elterneigenschaft in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachgewiesen wird (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5), sofern diesen Stellen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist (§ 55 Absatz 3a Satz 1 SGB XI).

Nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.3), Wehrdienstleistende (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.4) sowie Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.5) ebenfalls vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen.

Im Gegensatz zu Mitgliedern, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen, ist die Personengruppe der versicherungspflichtigen Bezieher von Leistungen nach dem SGB III von der Beitragszuschlagspflicht nicht ausgenommen. Für diese Mitglieder zahlt jedoch die Bundesagentur für Arbeit eine Pauschale in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 60 Absatz 7 SGB XI). Von der Pauschale nicht erfasst sind Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld), deren Leistungen in Höhe der Leistungen nach dem SGB III gezahlt werden; diese Personengruppe ist von der individuellen Beitragszuschlagspflicht nicht ausgenommen.



2.2 Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sind Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Die Beitragspflicht hinsichtlich des Beitragszuschlags setzt dementsprechend mit Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats ein, es sei denn, das Mitglied gehört darüber hinaus zu einer der von der Beitragspflicht ausgenommenen Personengruppen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.4 bis 2.6). Für die Berechnung des Lebensalters wird nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit eingerechnet. Das 23. Lebensjahr wird dementsprechend mit Ablauf des Tages vollendet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (§ 188 Absatz 2 Alternative 2 BGB).

Beispiele:

Geburtstag	Vollendung des 23. Lebensjahres	Erhebung des Beitragszuschlags ab
15.01.2001	14.01.2024	01.02.2024
31.01.2001	30.01.2024	01.02.2024
01.02.2001	31.01.2024	01.02.2024

2.3 Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI nicht von Mitgliedern zu zahlen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind. Die dieser Generation angehörenden Mitglieder der Geburtsjahrgänge vor 1940 sind generell vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich Kinder haben oder jemals hatten.

2.4 Mitglieder, die Wehrdienst leisten

Wehrdienstleistende sind nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI ohne weitere Differenzierung vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine personenbezogene, sondern um eine einnahmenbezogene Ausnahme von der Beitragspflicht. Grundlage für die Bemessung der Beiträge im Rahmen der pauschalen Beitragserhebung nach der Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung) ist der bundeseinheitliche Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung). Sofern daneben bzw. außerhalb der pauschalen Beitragserhebung Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen oder



Arbeitseinkommen erhoben werden (§ 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 244 Absatz 1 Satz 2 SGB V), umfasst die Beitragspflicht auch den Beitragszuschlag für Kinderlose.

2.5 Mitglieder, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen

Mitglieder, die wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind, sind nach § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen. Werden weitere beitragspflichtige Einnahmen bezogen (z. B. Rente, Versorgungsbezüge), ist die Ausnahmeregelung auf diese weiteren beitragspflichtigen Einnahmen nicht anzuwenden. Gleiches gilt, wenn neben der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II eine weitere Versicherungspflicht besteht (Mehrfachversicherung) und aufgrund dessen Beitragspflichten zu erfüllen sind.

2.6 Mitglieder mit Elterneigenschaft

Die mit Abstand größte Personengruppe, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen ist, sind nach § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3 SGB I. Hierzu zählen neben den (leiblichen) Eltern und den Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen zur Elterneigenschaft im Allgemeinen unter Abschnitt 4). Für die Anerkennung der Elterneigenschaft von Adoptiv- und Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zum Beitragszuschlag für Kinderlose unterstellt in generalisierender Weise, dass Betreuungs- und Erziehungsleistungen gegenüber dem Kind erbracht worden sind, ohne dass es darauf ankommt, ob und ggf. wie lange tatsächlich eine Betreuung und Erziehung des Kindes stattgefunden haben. Unerheblich ist ferner, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält. Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslang wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt mithin dazu, dass für die Eltern der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten insofern nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus.

3 Beitragsabschläge für Eltern ab dem zweiten Kind

3.1 Allgemeines zu den Beitragsabschlägen für Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft reduziert sich nach § 55 Absatz 3 Satz 4 SGB XI der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit

- bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte,
- bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte,
- bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte und
- bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern 1,0 Beitragssatzpunkte.

Für Eltern mit mehr als fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitragssatzes nicht vorgesehen.

Zu den Eltern im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen zählen – wie auch bei der Ausnahme vom Beitragszuschlag für Kinderlose (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.6) – neben den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen zur Elterneigenschaft im Allgemeinen unter Abschnitt 4). Berücksichtigungsfähig sind deren Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind. Ansonsten ist für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen und nicht etwa darauf, ob für das Kind eine Familienversicherung begründet ist oder im Todesfall begründet worden wäre oder sogar über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, weil es behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Für die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder von Adoptiveltern und Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Bei der Ermittlung der Anzahl der für den Beitragsabschlag maßgebenden Kinder, werden Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht (mehr) berücksichtigt. Sobald bei Mitgliedern mit mehr als zwei Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind vom Folgemonat an nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird.



Beispiele

a) Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von 13, 11, 7 und 5 Jahren.

Alle vier Kinder sind altersmäßig berücksichtigungsfähig. Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind; insgesamt also 0,75 Beitragssatzpunkte (3 x 0,25 Beitragssatzpunkte).

b) Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von 27, 25, 19 und 18 Jahren.

Von den vier Kindern sind altersmäßig nur zwei (im Alter von 19 und 18 Jahren) berücksichtigungsfähig. Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte für das zweite Kind.

Während der Beitragszuschlag für Kinderlose erst mit Ablauf des Monats nach Vollendung des 23. Lebensjahres zu zahlen ist (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2), können Eltern ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind den Beitragsabschlag auch dann erhalten, wenn sie das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Lebensalter der Eltern ist beim Beitragsabschlag unbedeutend.

3.2 Beitragssatzreduzierung durch Beitragsabschläge

Der in Abhängigkeit von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder maßgebende Beitragsabschlag (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.1) führt zu einer Reduzierung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung. Die Reduzierung ist sowohl auf den regulären Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI als auch auf den halben Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB XI anzuwenden.

Für Mitglieder gelten somit ab dem 1. Juli 2023 folgende Beitragssätze. Die in Klammern genannten Werte gelten bei Anwendung des halben Beitragssatzes.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder	maßgebender Beitragssatz in Prozent
1 Kind	3,4 (1,7)
2 Kinder	3,15 (1,45)
3 Kinder	2,9 (1,2)
4 Kinder	2,65 (0,95)
5 und mehr Kinder	2,4 (0,7)



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Der Beitragsabschlag reduziert die vom Mitglied zu tragenden Beiträge (§ 59a Satz 1 SGB XI). Die Beitragsentlastung wirkt sich damit allein auf das Mitglied bzw. deren Beitragsbelastung aus, nicht jedoch auf Dritte, die an der Beitragsaufbringung beteiligt sind oder die die Beiträge zur Pflegeversicherung vollständig tragen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.4).

Die Beitragsverteilung für die Gruppe der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Beiträge nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI grundsätzlich zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen werden, stellt sich wie folgt dar:

Anzahl Kinder	Beschäftigungsort außerhalb Sachsens		Beschäftigungsort in Sachsen	
	BS (3,4%)	halber BS (1,7%)	BS (3,4%)	halber BS (1,7%)

	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil
1	1,7%	1,7%	0,85%	0,85%	1,2%	2,2%	0,6%	1,1%
2	1,7%	1,45%	0,85%	0,6%	1,2%	1,95%	0,6%	0,85%
3	1,7%	1,2%	0,85%	0,35%	1,2%	1,7%	0,6%	0,6%
4	1,7%	0,95%	0,85%	0,1%	1,2%	1,45%	0,6%	0,35%
5 und mehr	1,7%	0,7%	0,85%	0,0%	1,2%	1,2%	0,6%	0,1%

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers kann – im Falle der Anwendung des halben Beitragssatzes im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB XI – durch die Beitragsabschläge bei Berücksichtigung von fünf und gegebenenfalls mehr Kindern maximal bis auf Null reduziert werden. In den Negativbereich kann er nicht abfallen. Bei Arbeitnehmern mit Beschäftigungsort in Sachsen, für die aufgrund der Regelung in § 58 Absatz 3 SGB XI eine besondere Beitragslastverteilung gilt, tritt diese Situation nicht ein.

3.3 Beitragsberechnung

Die Beiträge werden nach § 54 Absatz 2 Satz 1 SGB XI als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen des jeweiligen Beitragsmonats bis zur Beitragsbemessungsgrenze und dem maßgebenden Beitragssatz berechnet. Maßgebender Beitragssatz zur Beitragsberechnung ist der um etwaige Beitragsabschläge reduzierte Beitragssatz (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.2).



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Arbeitnehmer

Für die aus dem Arbeitsentgelt zu berechnenden Beiträge zur Pflegeversicherung als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) schreibt die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) das Berechnungsverfahren vor. In den Fällen, in denen die Beiträge vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer nicht je zur Hälfte getragen werden, ergibt sich der Beitrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 BVV aus der Summe der getrennt berechneten Anteile. Diese Verfahrensweise ist für die Beiträge zur Pflegeversicherung anzuwenden, wenn etwaige Beitragsabschläge in Ansatz zu bringen sind. Beitragsabschläge sind im Beitragsnachweis (§ 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV) nicht gesondert auszuweisen; sie sind im nachzuweisenden Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppen 0001 und 0002) zu berücksichtigen.

Arbeitnehmer mit Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Bei der Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für Beschäftigten im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ist der Beitragsabschlag ebenfalls zu berücksichtigen. Der den Beitragsanteil des Arbeitnehmers reduzierende Betrag ergibt sich nach § 2 Absatz 2 Satz 7 BVV durch Anwendung des für den Arbeitnehmer maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV und ist insofern – wie der Beitragszuschlag für Kinderlose – gesondert zu berechnen.

Beispiel (monatliche Werte)

Arbeitnehmer mit 2 berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren,
Beschäftigungsort außerhalb Sachsens

Arbeitsentgelt	950,00 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV	836,45 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV	581,08 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag gesamt ($836,45 \text{ Euro} \times 1,7 \% \times 2$)	28,44 Euro
abzüglich rechnerischer Arbeitnehmer-Beitragsanteil ($581,08 \text{ EUR} \times 1,7 \%$)	<u>9,88 Euro</u>
= Arbeitgeber-Beitragsanteil (28,44 Euro – 9,88 Euro)	18,56 Euro
Beitragsabschlag Arbeitnehmer ($581,08 \text{ Euro} \times 0,25 \%$)	1,45 Euro
= Arbeitnehmer-Beitragsanteil (9,88 Euro – 1,45 Euro)	8,43 Euro



Für die Beschäftigten im Übergangsbereich, die unter die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Übergangsregelungen fallen, ist der Beitragsabschlag ab dem 1. Juli 2023 ebenfalls zu berücksichtigen. Der den Beitragsanteil des Arbeitnehmers reduzierende Betrag ergibt sich durch Anwendung des für den Arbeitnehmer maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 SGB IV.

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.2) ändern sich Faktor F und Faktor FÜ zunächst nicht, da sich unterjährige Beitragssatzänderungen auf die Ermittlung der beiden Faktoren nicht auswirken (§ 20 Absatz 2a Satz 3 SGB IV und § 134 Satz 5 SGB IV). Demzufolge sind die seit dem 1. Januar 2023 maßgebenden Faktoren F (0,6922) und FÜ (0,7417) der Berechnung von Beiträgen für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 zugrunde zu legen.

Bezieher von Krankengeld

Die Beiträge für die Bezieher von Krankengeld werden nach § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB XI von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelts (Regelentgelt) bemessen. Sie werden nach § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB XI grundsätzlich von den Leistungsträgern und den Leistungsbeziehern jeweils zur Hälfte getragen, soweit die Beiträge auf das Krankengeld entfallen; den darüber hinausgehenden Beitragsanteil hat der Leistungsträger zu übernehmen.

Etwaige Beitragsabschläge, die auch bei der Bemessung der Beiträge für Bezieher von Krankengeld zu berücksichtigen sind, reduzieren nach § 59a Satz 1 SGB XI nur die vom Mitglied zu tragenden Beiträge. Die vom Mitglied zu tragenden Beiträge werden ausgehend vom halben Beitragssatz errechnet; somit ist zur Ermittlung des vom Leistungsbezieher zu tragenden Beitragsanteils der halbe Beitragssatz um den jeweiligen Beitragsabschlag zu reduzieren. Anschließend wird der um den Beitragsabschlag reduzierte (halbe) Beitragssatz mit dem Betrag der Leistung (Brutto-Krankengeld) multipliziert. Das Produkt ist im Ergebnis der vom Leistungsbezieher zu tragende Beitragsanteil.

Für die Ermittlung des Beitragsanteils des Leistungsträgers ist zunächst ein fiktiver Leistungsbezieher-Beitragsanteil zu bilden. Dieser ergibt sich aus dem Betrag der Leistung multipliziert mit dem vom Mitglied grundsätzlich zu tragenden halben Beitragssatz (ohne Berücksichtigung des Beitragsabschlags). Danach ist dieser fiktive Leistungsbezieher-Beitragsanteil von dem Betrag abzuziehen, der sich bei Anwendung des regulären Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrundlage (80 Prozent des Regelentgelts) in der Berechnung ergibt. Die Differenz ist im Ergebnis der Beitragsanteil des Leistungsträgers. Die Ermittlung eines fiktiven



Leistungsbezieher-Beitragsanteils stellt sicher, dass entsprechend der in § 59a SGB XI zum Ausdruck kommenden Intention allein das Mitglied durch den Beitragsabschlag begünstigt werden soll, ohne dass die Begünstigung mit einer entsprechenden Belastung des an der Beitragstragung ebenfalls beteiligten Leistungsträgers einhergeht.

Beispiel (kalendertägliche Werte)

Bezug von Krankengeld,
Arbeitnehmer mit 3 berücksichtigungsfähigen Kindern unter 25 Jahren

Regelentgelt	100,00 Euro
(Brutto-)Krankengeld	60,00 Euro
beitragspflichtige Einnahme nach § 57 Absatz 2 SGB XI	80,00 Euro

Ermittlung Beitragsanteil Leistungsbezieher:

(Brutto-)Krankengeld (60,00 Euro) multipliziert mit
halber Beitragssatz abzüglich Beitragsabschläge (1,7 % – 0,5 %)
= Beitragsanteil Leistungsbezieher (60,00 Euro x 1,2 %) 0,72 Euro

Ermittlung Beitragsanteil Leistungsträger:

beitragspflichtige Einnahme (80,00 Euro) multipliziert mit
regulärem Beitragssatz (80,00 Euro x 3,4 % = 2,72 Euro)
abzüglich fiktiver Beitragsanteil Leistungsbezieher
(60,00 Euro x 1,7 % = 1,02 Euro)
= Beitragsanteil Leistungsträger (2,72 Euro – 1,02 Euro) 1,70 Euro

Die vorstehenden Aussagen gelten gleichermaßen für das Krankengeld nach den §§ 44b und 45 SGB V. Die Besonderheiten der Beitragstragung für Arbeitnehmer mit Beschäftigungsort in Sachsen (§ 58 Absatz 3 SGB XI) finden bei Bezug von Krankengeld keine Anwendung.

3.4 Keine Beitragsabschläge bei Beitragstragung durch Dritte

Soweit die Beiträge von (im Verhältnis zwischen Mitglied und Pflegekasse anzusehenden) Dritten getragen werden, findet der Beitragsabschlag nach ausdrücklicher Bestimmung in § 59a Satz 2 SGB XI keine Berücksichtigung. Damit wird klargestellt, dass eine Reduzierung des Beitragssatzes bei Mitgliedern mit mehr als einem Kind dann nicht einzuräumen ist, wenn das Mitglied an der Beitragstragung nicht beteiligt ist.



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Hiervon betroffen sind

- Auszubildende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV mit Arbeitsentgelt von nicht mehr als 325 Euro
- Freiwilligendienstleistende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen mit Arbeitsentgelt unter 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
- Bezieher von Kurzarbeitergeld
- Bezieher von Arbeitslosengeld
- Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II
- Bezieher von Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 47b Absatz 1 SGB V
- Bezieher von Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes nach § 47b Absatz 4 SGB V
- Bezieher von Krankengeld nach § 44a SGB V
- Bezieher von Krankengeld für Auszubildende mit einem Regelentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV
- Bezieher von Krankengeld für Freiwilligendienstleistende im Sinne des § 20 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- Bezieher von Krankengeld für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen mit Arbeitsentgelt unter 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
- Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld
- Wehrdienstleistende
- Sonstige Mitglieder der Pflegeversicherung im Sinne des § 21 Nummern 1 bis 5 SGB XI
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen im Sinne des § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 SGB XI

Soweit die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebenden beitragsrechtlichen Bestimmungen weitere Einnahmen der Beitragspflicht unterstellen, für die das Mitglied den Beitrag zur Pflegeversicherung trägt (z. B. Versorgungsbezüge), kommt auf diese Einnahmen der Beitragsabschlag zur Anwendung.

Unter die Regelung des § 59a Satz 2 SGB XI fallen hingegen nicht die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V oder freiwillig krankenversicherten Sozialhilfeempfänger, deren Beiträge als anzuerkennende Bedarfe nach § 32 SGB XI vom Sozialhilfeträger (vollständig oder teilweise) übernommen werden. Diese Art der Beitragsübernahme, die nichts daran ändert, dass das Mitglied Beitragsschuldner gegenüber der den Beitrag einziehenden Krankenkasse bleibt, stellt



keine Beitragstragung im Sinne der vorgenannten Ausnahmeregelung vom Beitragsabschlag dar. Dementsprechend ist für diese Personengruppe der Beitragsabschlag bei der Berechnung der Beiträge zu berücksichtigen.

3.5 Erstattung zu viel gezahlter Beiträge

Die Regelungen zur Beitragssatzreduzierung in Form der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen bei der Bemessung der Beiträge zur Pflegeversicherung sind am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Sie wirken von diesem Zeitpunkt an. Allerdings erfordert die Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung bei den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen erheblichen Umstellungsaufwand. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an und räumt den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen für die Umstellung eine Frist bis längstens zum 30. Juni 2025 ein, in der die erforderlichen Arbeiten bewältigt werden können. Die bis zum jeweiligen Umstellungszeitpunkt durch die Nichtberücksichtigung der Beitragsabschläge zu viel gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung sind rückwirkend zu erstatten (§ 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI). Die Erstattung erfolgt durch die beitragsabführenden Stellen, bei Selbstzahlern durch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist. Der Erstattungsanspruch auf die Beitragsabschläge steht allein dem Mitglied zu, beim Tod des Mitglieds den Erben.

Die Erstattung der Beiträge ist im Wege der Auszahlung oder Aufrechnung mit den Beiträgen zur Pflegeversicherung für den laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist. Die gemeinsamen Grundsätze für die Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 20. November 2019 finden keine Anwendung. Ist im Einzelfall eine Aufrechnung durch die beitragsabführende Stelle nicht (mehr) möglich, weil keine laufenden Beiträge zur Pflegeversicherung gezahlt werden (z. B. bei Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers), ist ein Antrag auf Erstattung der Beiträge an die zuständige Krankenkasse, die die zu viel gezahlten Beiträge eingezogen hat, zu stellen.

Der Erstattungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.6).

3.6 Verzinsung von Erstattungsansprüchen

Um finanzielle Nachteile für Mitglieder auszugleichen, deren Beitragsabschläge erst durch spätere Erstattung berücksichtigt werden (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3.5), ist der Erstattungsanspruch wegen dieser zu viel gezahlten Beiträge in Form (zunächst) nicht



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

berücksichtigter Beitragsabschläge unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen. Der Gesetzgeber ist ursprünglich von einer Verzinsung des Erstattungsanspruchs gemäß § 27 Absatz 1 SGB IV ausgegangen. Diese in den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angelegte Regelung ist für die in Rede stehenden Erstattungsfälle jedoch ungeeignet, da die Voraussetzungen zur Verzinsung eines Beitragserstattungsanspruchs nach § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB IV in aller Regel nicht erfüllt sind, weil weder ein vollständiger Erstattungsantrag vorliegt (erste Alternative) noch eine Entscheidung des Versicherungsträgers über die Erstattung bekanntgegeben wurde (zweite Alternative).

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit der Regelung in § 125 SGB IV eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung des Erstattungsanspruchs und zur Aufrechnung geschaffen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Ein gesonderter Antrag auf Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs ist nicht zu stellen.

Die als Übergangsregelung angelegte Vorschrift des § 125 SGB IV ist am 28. März 2024 in Kraft getreten und tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft. Sie stellt auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI als maßgebende Grundlage für die Verzinsung (dieses Erstattungsanspruchs) ab. Mit dem Abstellen auf den Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI werden insbesondere die Fälle von der vereinfachten Verzinsung erfasst, in denen die Beitragsabschläge erst mit Einsatz des digitalen Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder (§ 55 Absatz 3c SGB XI) berücksichtigt werden und sich infolgedessen ein Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Beiträge (Beitragsabschläge) ab dem 1. Juli 2023 ergibt. Bei Anwendung des regulären Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3a SGB XI oder des vereinfachten Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI findet eine Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl bereits statt. Sollten hier im Übergangszeitraum dennoch Erstattungsfälle auftreten, beispielsweise weil der beitragsabführenden Stelle die Anzahl der Kinder verzögert mitgeteilt wird, handelt es sich nicht um einen Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI.

Dies bedeutet, dass die Regelung des § 125 SGB IV – ungeachtet des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens am 28. März 2024 – im Regelfall nur für Ansprüche auf Erstattung zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) ab dem 1. Juli 2023 in Betracht kommt, die sich aus dem Einsatz des digitalen Datenübermittlungsverfahren ergeben. Sie findet somit auf



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Erstattungsansprüche, die bereits vor Einsatz des digitalen Übermittlungsverfahrens erfüllt worden sind, keine Anwendung, soweit es sich nicht um Erstattungen im Sinne des § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI handelt. Ein Zinsanspruch nach § 125 SGB IV entsteht ferner nicht für Erstattungszeiträume, die nach dem Übergangszeitraum liegen, also ab dem 1. Juli 2025.

Erstattungsansprüche, die sich im Zuge des digitalen Übermittlungsverfahrens zum Nachweis der Elterneigenschaft allein durch den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose ergeben, sind nicht zu verzinsen.

Der im jeweiligen Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch entsteht nach § 125 Absatz 1 SGB IV – im Unterschied zum Zinsanspruch nach § 27 Absatz 1 SGB IV – nach Ablauf (je)des Kalendermonats der Beitragszahlung. Das heißt, er entsteht angesichts der monatlichen Fälligkeit von Beiträgen für jeden Monat der Beitragszahlung, für den die Beiträge wegen der Nichtberücksichtigung des Beitragsabschlags zu viel (zu Unrecht) gezahlt worden sind, eigenständig. Der Verzinsungszeitraum stellt sich mithin für jeden Monat der (unrechtmäßigen) Beitragszahlung anders dar; er sortiert sich absteigend ausgehend von dem am weitesten zurückliegenden Erstattungszeitraum. Der im Zuge der Erstattung im Einzelfall zu ermittelnde Zinsanspruch lässt sich mithin nicht aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraums bilden.

Der zur Ermittlung des konkreten Zinsanspruchs zu bildende Verzinsungszeitraum beginnt nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung, wobei aus Vereinfachungsgründen auf den Ablauf des Kalendermonats der Fälligkeit der jeweiligen Beiträge abgestellt werden kann. Der Zeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Beitragserstattung.

Beispiel

Im Zuge der Bestandsabfrage nach § 124 SGB IV erhält ein Arbeitgeber die Meldung, dass für seinen Arbeitnehmer X für die Zeit ab dem 1. Juli 2023 zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Die Erstattung der seit dem 1. Juli 2023 in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten zu viel gezahlten Pflegeversicherungsbeiträge (Beitragsabschläge) erfolgt im Zuge der Entgeltabrechnung für den Monat August 2025 durch Aufrechnung mit dem laufenden Beitrag für den Monat August 2025.



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Der Erstattungszeitraum verläuft vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Juli 2025. Die zu erstattenden Beiträge sind wie folgt zu verzinsen:

Der Beitragserstattung für den Monat Juli 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 23 Kalendermonaten zugrunde zu legen; dieser beginnt am 1. August 2023 („... nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung ...“) und endet am 30. Juni 2025. Der Beitragserstattung für den Monat August 2023 ist ein Verzinsungszeitraum von 22 Kalendermonaten, der Beitragserstattung für den Monat September 2023 ein Verzinsungszeitraum von 21 Kalendermonaten usw. zugrunde zu legen. Da ein Zinsanspruch für Erstattungszeiträume nach dem 30. Juni 2025 nicht entsteht, scheidet vorliegend eine Verzinsung bis zum 31. Juli 2025 („...bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung ...“) aus.

Der Erstattungsbetrag ist grundsätzlich ohne vorherige Rundung zu verzinsen. Eine dem § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB IV vergleichbare Anordnung zur Rundung des Erstattungsbetrags auf volle Euro-Beträge enthält § 125 SGB IV nicht. Es bestehen jedoch aus verfahrenspraktischen Gründen, insbesondere bei Übernahme von zu § 27 Absatz 1 SGB IV (weiter-)entwickelten Verfahrensregelungen durch die beitragsabführenden Stellen, keine Einwände, wenn der jeweilige Erstattungsbetrag vor Ermittlung des Zinsanspruchs auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

Der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI wegen zu viel gezahlter Beiträge in Form nicht berücksichtigter Beitragsabschläge und der sich nach § 125 Absatz 1 SGB IV ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und bei Selbstzahlern durch die Pflegekassen auszuzahlen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten (§ 125 Absatz 2 SGB IV). Bei Selbstzahlern übernimmt jedoch die Krankenkasse, bei der die Pflegekasse errichtet ist, im Hinblick auf die üblicherweise geltenden Verfahrensregelungen entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 7 SGB XI die Auszahlung oder Aufrechnung.

Die neben der Beitragserstattung zu Lasten der Pflegeversicherung ausgezahlten oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufgerechneten Zinsen sind wie Beitragserstattungsansprüche zu behandeln; auf eine besondere sachbuchmäßige Verausgabung (Kontenklasse 6) wird verzichtet. Das bedeutet, dass die Aufrechnung von Beitragserstattungen und Zinsen durch die beitragsabführenden Stellen im Rahmen der bestehenden Beitragsnachweisverfahren umzusetzen ist. Eine statistische Erfassung der nach § 125 SGB IV ausgekehrten Zinsansprüche ist nicht vorgesehen.



4 Elterneigenschaft

4.1 Allgemeines zur Elterneigenschaft

Der Begriff der Eltern, die sowohl nach § 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind als auch nach § 55 Absatz 3 Satz 4 SGB XI bei den Beitragsabschlägen berücksichtigt werden, umfasst die Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummern 2 und 3 SGB I. Hierzu gehören neben den leiblichen Eltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.2) und den Adoptiveltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.3) auch Stiefeltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.4) und Pflegeeltern (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.5). Bei Adoptiveltern und Stiefeltern muss das Familienband allerdings zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung hätte begründet werden können (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Bei der Berücksichtigung von Beitragsabschlägen muss die Elterneigenschaft für mehr als ein Kind gegeben sein. Darüber hinaus dürfen die berücksichtigungsfähigen Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Elterneigenschaft kann jedes Elternteil in Anspruch nehmen, das Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Darüber hinaus kann die Elterneigenschaft bei weiteren (als zwei) Elternteilen gegeben sein, beispielsweise bei Scheidung der Eltern und Wiederheirat eines Elternteils bei Aufnahme des Kindes in den Haushalt des neuen Ehepartners, der als Stiefelternteil ebenfalls Elterneigenschaft erwirbt.

4.2 Eltern

Der Begriff der Eltern umfasst die Mutter und den Vater des Kindes. Sie sind im ersten Grad mit dem Kind verwandt. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, können vom Vater anerkannt werden. Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder



Zeitbestimmung ist unwirksam. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig (§ 1594 BGB).

Wird das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren und erkennt ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft an, so ist das Kind kein Kind des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 BGB notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des früheren Ehemanns. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

In den genannten Fällen ist die Elterneigenschaft (des Vaters) erst mit Anerkennung der Vaterschaft gegeben.

Für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft durch die Familiengerichte gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1600d Absatz 2 BGB. Danach wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit, dies ist regelmäßig die Zeit vom 300. bis zum 181. Tage vor der Geburt des Kindes, beigewohnt hat. Bei schwerwiegenden Zweifeln gilt allerdings diese Vaterschaftsvermutung nicht. Mit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft wird das rechtliche Beziehungsverhältnis zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater von Geburt an verbindlich bestimmt.

4.3 Adoptiveltern

Einen Sonderfall der Elternschaft stellt die Adoption einer Person als Annahme „an Kindes statt“ dar. Dabei geht die rechtliche Mutterschaft auf die Adoptivmutter und/oder die Vaterschaft auf den Adoptivvater über. Alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Verwandtschaftsverhältnis, insbesondere gegenüber den Herkunftseltern, gehen unter. Das adoptierte Kind erhält durch die Adoption die Rechtstellung eines leiblichen Kindes. In Deutschland wird die Annahme als Kind durch Beschluss des Familiengerichts ausgesprochen (sog. Dekretverfahren).

Mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden wird die Adoption wirksam. Sie wirkt jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Dies bedeutet, dass die Annehmenden erst mit der Zustellung des Adoptionsbeschlusses die Elterneigenschaft begründen. Adoptiveltern ist jedoch keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der



Adoption bereits die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

Soweit das Kind bereits vor der Rechtswirksamkeit der Adoption in den Haushalt der annehmenden Eltern aufgenommen wurde, ist es während dieser Zeit als Pflegekind zu behandeln (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.5).

4.4 Stiefeltern

Stiefeltern sind Ehegatten oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf nicht zu ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehende leibliche oder angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Ihnen ist jedoch keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6).

4.5 Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind als Pflegekind aufgenommen haben. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII) in den Haushalt aufgenommen wird, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegeeltern Aufnahme findet.

Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, das heißt die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeeltern den Unterhalt des Kindes ganz oder überwiegend oder mindestens teilweise tragen.

Das Pflegekindschaftsverhältnis mit familiärer Bindung – wie ein Eltern–Kind–Verhältnis – muss von vornherein für längere Dauer, seiner Natur nach regelmäßig auf mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit bis zu einer anderweitigen Unterbringung beabsichtigt sein. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Familie der betreuenden Person durchgängig, das heißt



nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der Woche, Versorgung, Erziehung und Heimat findet.

Pflegeeltern erbringen nach Ansicht des Gesetzgebers Betreuungs- und Erziehungsleistungen unabhängig vom Alter des Pflegebefohlenen; sie sind daher nicht in die besondere Regelung des § 55 Absatz 4 SGB XI (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4.6) einbezogen.

Tagespflegepersonen sowie Personen, die eine private Pflegestelle oder Kinderkrippe betreiben oder im steten Wechsel Säuglinge und Kleinkinder von Jugendämtern und/oder Eltern gegen Kostenersatz für eine bestimmte Zeit zur Betreuung übernehmen, stehen in Bezug auf die von ihnen betreuten Kinder nicht in einem Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne von § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I.

Adoptionspflegekinder sind – im Gegensatz zu Pflegekindern – Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des annehmenden Mitglieds aufgenommen worden sind und für die die zur Aufnahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist (§ 1747 BGB). Sie gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) als Kinder des annehmenden Mitglieds und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

4.6 Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern

Adoptiveltern gehören nach § 55 Absatz 4 SGB XI nicht zu den Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat. In diesen Fällen handelt es sich auch nicht um ein berücksichtigungsfähiges Kind im Sinne der Regelung zu den Beitragsabschlägen. Gleiches gilt für Stiefeltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.

Mit diesen Besonderheiten bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern wird anerkannt, dass auch Adoptiv- und Stiefeltern minderjähriger Kinder einen generativen Beitrag erbringen, der eine Berücksichtigung im Beitragsrecht der Pflegeversicherung rechtfertigt. Dagegen erscheinen die Betreuungs- und Erziehungsleistungen, die von Adoptiv- und Stiefeltern für Kinder erbracht werden, die bereits erwachsen und wirtschaftlich selbstständig sind, demgegenüber



typischerweise nicht so bedeutend, dass eine Ausnahme vom Beitragszuschlag für Kinderlose oder eine Berücksichtigungsfähigkeit bei den Beitragsabschlägen gerechtfertigt erscheint.

Bei den für die Familienversicherung in § 25 Absatz 2 SGB XI vorgesehenen Altersgrenzen des Kindes handelt es sich

- generell um die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- um die Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern das Kind keine Erwerbstätigkeit ausübt,
- um die Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen der Jugendfreiwilligendienste leistet; bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung in den Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 SGB XI wird die Altersgrenze über das 25. Lebensjahr hinaus verschoben.
- Es gilt keine Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ist bei Adoptiveltern und Stiefeltern die Anerkennung der Elterneigenschaft bewirkt, weil das Kind zum Zeitpunkt der Adoption oder der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes die vorgenannten (altersmäßigen) Voraussetzungen erfüllt hat, ist eine Berücksichtigung des Kindes beim Beitragsabschlag dennoch ausgeschlossen, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Stiefeltern sind des Weiteren dann nicht vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, wenn das Kind vor Erreichen der für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist, selbst wenn die Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in dem das Kind die vorgenannten Altersgrenzen noch nicht erreicht hat. In diesen Fällen können die Stiefkinder auch nicht beim Beitragsabschlag berücksichtigt werden. Sind die Stiefkinder dagegen vor Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden, führt die Beendigung des gemeinsamen Haushalts nicht zum Wegfall der Stiefelterneigenschaft.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat unter „Haushaltsaufnahme“ nicht allein die Begründung einer Wohngemeinschaft verstanden. Vielmehr ist auf „ein auf längere Dauer gerichtetes Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienähnlicher Art“, auf „die Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ oder auf „ein elternähnliches, auf die Dauer berechnetes Band“ abgestellt worden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung die Aufnahme in den Haushalt



mit „versorgen“ gleichgestellt, aber auch im Bezug hierauf klargestellt, dass das Hauptgewicht nicht auf dem Gewähren von Unterhalt liegt. In zusammenfassender Würdigung der Entwicklung in der Rechtsprechung ist das BSG schließlich zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Haushaltsaufnahme nicht nur ein örtlich gebundenes Zusammenleben zu verstehen ist, sondern dass sie als Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) gekennzeichnet wird (vgl. u. a. Hinweise im BSG-Urteil vom 30. August 2001 – B 4 RA 109/00 R – SozR 3-2600 § 48 Nr. 5).

Das Stiefkindschaftsverhältnis hängt nicht vom Bestand der Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die es vermittelt wurde, ab. Deshalb bleibt auch die Stiefelterneigenschaft bestehen, selbst wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet wurde, geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt.

4.7 Wegfall der Elterneigenschaft

Während eine einmal begründete Elterneigenschaft Mitglieder dauerhaft vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausnimmt, kann die Elterneigenschaft im Sinne der Regelungen zu den Beitragsabschlägen wieder entfallen. Dies ist insbesondere der Fall

- bei leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den/die Annehmenden,
- bei als Väter geltenden Personen (rechtliche Vaterschaft) mit Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater,
- bei Pflegeeltern infolge des Abbruchs bzw. der Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Der Wegfall der Elterneigenschaft stellt eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Feststellung der Beitragspflicht bzw. der Beitragshöhe erheblich sind. Das Mitglied hat der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die Änderung unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Elterneigenschaft wirkt auf das maßgebende Ereignis zurück. Die Kenntnis der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse hierüber bewirkt lediglich den Anstoß etwaiger rückwirkender Korrekturen.



5 Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder

5.1 Vorlage des Nachweises

Nach § 55 Absatz 3a Satz 1 SGB XI müssen die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachgewiesen sein, sofern diesen die Angaben nicht bereits bekannt sind. Das Gesetz selbst schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat nach § 55 Absatz 3a Satz 2 SGB XI Empfehlungen darüber zu geben, welche Nachweise geeignet sind. Damit soll eine weitgehend einheitliche Praxis für die Anerkennung von Nachweisen sichergestellt werden.

Beitragsabführende Stelle, der gegenüber der Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder zu erbringen ist, ist die Stelle, der die Pflicht zum Beitragseinbehalt und zur Beitragszahlung obliegt (z. B. Arbeitgeber, Rehabilitationsträger, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle der Versorgungsbezüge). Sofern diesen Stellen die erforderlichen Angaben bereits bekannt sind, wird auf die Nachweisführung durch das Mitglied verzichtet. Dies gilt beispielsweise bei Renten oder bei Bezug von Entgeltersatzleistungen, wenn der Rentenversicherungsträger oder Rehabilitationsträger bereits durch eine entsprechende Bescheinigung/Mitteilung von der Kranken- bzw. Pflegekasse oder über eine andere beitragsabführende Stelle (z. B. durch die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers bzw. im Rahmen des Datenaustauschs nach § 107 SGB IV) Kenntnis von der Elterneigenschaft erlangt hat. Bei Arbeitgebern reicht es aus, wenn sich aus den Personal- bzw. den Entgeltunterlagen die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder nachprüfbar ergibt.

Mitglieder, die ihren Beitrag zur Pflegeversicherung selbst an die Krankenkasse zahlen (z. B. freiwillig krankenversicherte Mitglieder, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind), müssen den Nachweis der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder grundsätzlich gegenüber der Pflegekasse erbringen. Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, deren Beiträge im sog. Firmenzahlverfahren vom Arbeitgeber gezahlt werden, haben den Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber als der beitragsabführenden Stelle und zum Zwecke der Festsetzung des Beitrags durch Beitragsbescheid auch gegenüber der Pflegekasse zu führen. Es bedarf allerdings keines Nachweises durch das Mitglied gegenüber der Pflegekasse, wenn dieser geeignete Unterlagen, die das Vorhandensein eines oder mehrerer berücksichtigungsfähiger Kindes belegen, vorliegen (z. B. wenn über das Versichertenverzeichnis familienversicherte Kinder zugeordnet werden können). Bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der Unterlagen zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Anforderung entsprechender Angaben gegenüber den Mitgliedern zulässig.



Mitglieder, die ihre Elterneigenschaft nicht nachweisen, gelten beitragsrechtlich als kinderlos. Sie sind weder vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen, es sei denn, sie gehören zu den unter § 55 Absatz 3 Satz 2 SGB XI genannten Personen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2.2 bis 2.5), noch kommt ein Beitragsabschlag für sie in Betracht.

5.2 Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder

Für den Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder stehen zum Inkrafttreten der Regelungen über die Beitragssatzdifferenzierung in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder ab dem 1. Juli 2023 optional mehrere Verfahren zur Verfügung. Die beitragsabführende Stelle, bei Selbstzahlern die Pflegekasse, entscheidet, welches Verfahren sie anwendet.

Danach besteht bis zum 30. Juni 2025 die Möglichkeit,

- sich die Angaben zu den Kindern im vereinfachten Nachweisverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3) ohne weitere Prüfung mitteilen zu lassen oder
- sich die Nachweise entsprechend den Empfehlungen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.4) vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Um sowohl die Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung als auch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen perspektivisch von Verwaltungsaufwand beim Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder zu entlasten, soll bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der entsprechenden Angaben entwickelt und eingerichtet werden (§ 55 Absatz 3c SGB XI). Den beitragsabführenden Stellen sowie den Pflegekassen ist dann die Wahl eröffnet, ob sie sich die Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern in analoger Form entsprechend den Empfehlungen unter Abschnitt 5.4 nachweisen lassen oder die erforderlichen Daten über das künftige digitale Verfahren abrufen.

Die Empfehlungen unter Abschnitt 5.4 haben keine Relevanz, sofern in dem Übergangszeitraum das vereinfachte Nachweisverfahren in Anspruch genommen wird und soweit nach dem Übergangszeitraum die erforderlichen Daten im digitalen Verfahren abgerufen werden können.

5.3 Vereinfachtes Nachweisverfahren

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Übergangszeitraum gilt nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI der Nachweis auch dann als



erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Die von den Mitgliedern auf Anforderung mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder dürfen dementsprechend ohne weitere Prüfung verwendet werden; auf die Vorlage konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet. Über Form und Inhalt der mitzuteilenden Angaben entscheidet die jeweilige beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse.

Spätestens nach dem Übergangszeitraum soll den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen ein digitales Verfahren zur Verfügung stehen, das ihnen die Verwendung der Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für künftige Zeiträume ermöglicht. Beitragsabführende Stellen oder Pflegekassen, die das digitale Verfahren nicht anwenden, müssen eine analoge Prüfung und Erfassung der Nachweise nach den Empfehlungen unter Abschnitt 5.4 vornehmen.

Das vereinfachte Nachweisverfahren soll die Mitglieder von der Vorlage von Nachweisen zur Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder und die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen vom Aufwand zur Prüfung und Erfassung dieser Nachweise entlasten und gleichzeitig den Zeitraum überbrücken, bis ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung steht. Es tritt damit in erster Linie an, um Eltern ab dem zweiten Kind zeitnah zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen über den Beitragsabschlag die ihnen zustehende Beitragsentlastung zu verschaffen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn das vereinfachte Nachweisverfahren im Übergangszeitraum ebenfalls genutzt wird, um die Elterneigenschaft für ein Kind im Hinblick auf den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose anzuzeigen.

Die im vereinfachten Nachweisverfahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilten Angaben führen nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI dazu, dass der ansonsten außerhalb des vereinfachten Verfahrens erforderliche Nachweis als erbracht gilt. Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren vom Mitglied mitgeteilten Angaben von den im digitalen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben oder von den im analogen Verfahren vorgelegten Nachweisen abweichen, erfolgt daher keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitglieds. Ungeachtet dessen sind die Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die im vereinfachten Nachweisverfahren der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitgeteilt werden, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Nach § 280 Absatz 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen



beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Absatz 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die nicht Beschäftigte sind. Sie haben auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben (hier: die Festsetzung des Beitrags zur Pflegeversicherung) erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen (§ 206 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Der Verstoß gegen diese Auskunftspflicht stellt unter den Voraussetzungen des § 397 Absatz 2 Nummer 2 SGB V ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden kann.

5.4 Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens

Die vorliegenden Empfehlungen dienen als Orientierungshilfe für die Pflegekassen und die beitragsabführenden Stellen für den Nachweis der Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder außerhalb des vereinfachten Nachweisverfahrens (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3). Die Auflistung der anzuerkennenden Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Sofern Zweifel einer beitragsabführenden Stelle bestehen, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben bzw. ob der Nachweis geeignet ist, insbesondere bei Eltern von Adoptiv- und Stiefkindern, entscheidet hierüber die Krankenkasse oder die Pflegekasse (abhängig von der Zuständigkeit für Entscheidungen zur Beitragspflicht in der Pflegeversicherung) auf Verlangen.

Sofern aus den jeweiligen Nachweisen unter Abschnitt 5.4.1 bis 5.4.4 das Geburtsdatum des Kindes nicht hervorgeht, ist zur Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes beim Beitragsabschlag zusätzlich ein Personaldokument vorzulegen, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht.

5.4.1 Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:



Grundsätzliche Hinweise

Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“)
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse – (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn)
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA – Familienkasse – ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen)
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen



Sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.4.2 Nachweise bei Stiefeltern

Als Nachweise bei Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 2 SGB I und § 55 Absatz 4 Nummer 2 SGB XI) kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld – Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen,



die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.4.3 Nachweise bei Pflegeeltern

Als Nachweise bei Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I) kommen wahlweise in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages)

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung gleichfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Kopien sind die Originale oder beglaubigte Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

5.4.4 Hilfsweise zugelassene Nachweise

Wenn die unter den Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.3 aufgeführten Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen sind, können hilfsweise folgende Unterlagen als Beweismittel dienen:



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Die Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel eine der in den Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.3 genannten Unterlagen nicht beschafft werden kann.

5.5 Wirkung des Nachweises

Die Wirkung eines erbrachten Nachweises ist in § 55 Absatz 3b SGB XI beschrieben. Die Regelung gilt für den Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose als auch für den Nachweis der Anzahl der Kinder in Bezug auf den Beitragsabschlag. Danach ist folgende Differenzierung vorgesehen:

Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden

Nachweise für Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren wurden, wirken vom 1. Juli 2023 an. Hiervon ausgenommen sind Nachweise für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, in Bezug auf den Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden

Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Der Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse ist insofern unbedeutend.

Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden

Nachweise für Kinder, die ab dem 1. Juli 2025 geboren werden, wirken mit Beginn des Monats der Geburt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Erfolgt der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist, wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise, die im digitalen Verfahren abgerufen werden, wirken stets ab Beginn des Monats der Geburt.

Für Kinder, die zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geboren wurden, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit dem Beginn des Monats der Geburt als erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgt. Damit wird die Fortführung der bisherigen Rechtslage zum Wegfall des Beitragszuschlags für Kinderlose für im zweiten Quartal 2023 geborene Kinder im Hinblick auf die Neuordnung der



Regelung zur Wirkung von Nachweisen ermöglicht. Wird der Nachweis außerhalb der 3-Monats-Frist erbracht, wirkt er vom 1. Juli 2023 an.

Der Geburt eines Kindes stehen im Hinblick auf die Wirkung erbrachter Nachweise folgende Sachverhalte gleich:

- Die gerichtliche Feststellung bzw. öffentlich beurkundete Anerkennung der Vaterschaft in Fällen, in denen keine Vaterschaft zu Beginn der Geburt feststand und durch Klage der Mutter, des Vaters oder des Kindes angestrebt wurde, wirkt familienrechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Die Rechtswirkung ist jedoch bis zur Vaterschaftsfeststellung bzw. Anerkennung hinausgeschoben. Daher wirkt der Nachweis bei diesem Personenkreis erst ab Beginn des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird.
- Bei der Annahme eines Kindes (Adoption) tritt an die Stelle der Geburt des Kindes die Zustellung des Beschlusses des Familiengerichts. Bei den Adoptionspflegekindern tritt die Wirkung bereits von dem Zeitpunkt an ein, in dem sie mit dem Ziel der Annahme in die Obhut des Annehmenden aufgenommen worden sind.
- Der Geburt eines Kindes steht bei Stief- oder Pflegekindern die Erfüllung der Voraussetzungen für die Stief- oder Pflegeelterneigenschaft gleich.

Die Fristen zur Erbringung des Nachweises bei Geburt des Kindes gelten gleichermaßen beim erstmaligen Beginn einer Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem Wechsel der beitragsabführenden Stelle oder bei Selbstzahlern im Falle des Kranken- und Pflegekassenwechsels. An die Stelle der Geburt tritt das maßgebende Ereignis. Ist der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die Elterneigenschaft bereits bekannt, wird auf die Nachweisführung durch das Mitglied verzichtet.

5.6 Aufbewahrung von Nachweisen

Der Nachweis über die Elterneigenschaft und der Nachweis über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind von der beitragsabführenden Stelle zusammen mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufzubewahren (vgl. auch § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 BVV). Ein Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen ...“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Versicherungsverhältnisse von der beitragsabführenden Stelle aufzubewahren und darüber hinaus bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren. Die



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 28. März 2024

Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Mitteilungen und die Dokumentation von Mitteilungen im vereinfachten Nachweisverfahren (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5.3).

Die Aufbewahrung der Unterlagen bei den Rentenversicherungsträgern wird nach den für die Archivierung von Akten geltenden Regeln vorgenommen. Soweit bei dem Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder auf Unterlagen zurückgegriffen werden soll, die der beitragsabführenden Stelle bereits vorliegen, ist eine gesonderte zusätzliche Aufbewahrung bei den für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung begründenden Unterlagen nicht notwendig. Ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu erbringen, trifft die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten die Pflegekasse. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a SGB IV zu beachten.

